

# RS Vwgh 2006/9/21 2006/02/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §14 Abs8;

FSG 1997 §37a;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §97 Abs1;

StVO 1960 §97 Abs2;

VwRallg;

## Rechtsatz

Die Ermächtigung des § 5 Abs. 2 StVO 1960 wird "Organen der Straßenaufsicht" erteilt. Aus § 97 Abs. 1 und 2 StVO 1960 ergibt sich zweifelsfrei (arg: "insbesondere"), dass als Organe der Straßenaufsicht nicht nur Angehörige der (ehemaligen) Bundesgendarmerie, der Bundes sicherheitswache und der Gemeindewachkörper in Frage kommen. Schon daraus ist ersichtlich, dass die StVO 1960 dann, wenn sie den Terminus "Organe der Straßenaufsicht" nennt, nicht auf die dienstrechtliche Einordnung dieses Organs abstellt. Daher wird die Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 an eine besonders geschulte Person in ihrer Funktion als "Organ der Straßenaufsicht" erteilt. Es ist somit für die Gültigkeit der Ermächtigung ohne Belang, dass mit einem bestimmten Datum der Wachkörper "Bundesgendarmerie" mit dem Wachkörper "Bundespolizei" zusammengelegt wurde und das ermächtigte Organ der Straßenaufsicht nunmehr durch die Zusammenlegung einem anderen Wachkörper angehört als zum Zeitpunkt der Ermächtigung.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Auslegung Diverses VwRallg3/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020220.X02

## Im RIS seit

08.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)